

## Entscheidungskriterien für die Bewertung des wirtschaftlichen Vorteils der Beitragspflichtigen

Die hier maßgebliche Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 (BS 2008) bestimmt in § 4 Abs. 1 den Umfang des beitragsfähigen Aufwands sowie die Höhe des von den Beitragspflichtigen hiervon zu tragenden Anteils. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Maßnahmen an den Fahrbahnen in Haupterschließungsstraßen, die beidseitig Grundstücke erschließen, ist auf 30 vom Hundert festgesetzt. Bei Haupterschließungsstraßen, die nur einseitig Grundstücke erschließen, beträgt der Anteil 15 vom Hundert.

An den Straßenzug Freyastraße / Hindenburgstraße zwischen Eddastraße und Schwarzer Weg grenzen neben bebauten Grundstücken unmittelbar auch Böschungsflächen der Samba-Trasse, das Brückenbauwerk der Samba-Trasse sowie eine öffentliche Grünfläche. Diese städtischen Grundstücke sind keine erschlossenen Grundstücke im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts und müssen bei der Verteilung des beitragsfähigen Erneuerungsaufwands unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass den Anliegern geminderte Erschließungsvorteile geboten werden, wenn die Erschließungsfunktion einer Straße deutlich unter der vergleichbarer Straßen bleibt (Vgl. Beschluss vom 21.10.1997 – 15 A 4058/94). Dies ist offensichtlich bei nur einseitig erschließenden Straßen. Aber auch Straßen, die grundsätzlich beidseitig erschließen, dürften geminderte Erschließungsvorteile im Sinne der Rechtsprechung des OVG Münster bieten, wenn eine beachtliche Anzahl Grundstücke nicht an der Verteilung des umlagefähigen Aufwands teilnimmt und sich insoweit die Belastung der übrigen Grundstücke erhöht. Ein solcher Fall liegt hier vor.

Die abzurechnende Anlage hat beidseitig eine gesamte Straßenfrontlänge von rd. 592 m. Davon entfällt allein auf die nicht erschlossenen Grundstücke eine Frontlänge von rd. 216 m. Das entspricht einem prozentualen Anteil von 36,49 % an der Gesamtfrentlänge. Bei den homogenen Grundstücksverhältnissen an der abzurechnenden Anlage bewirkt eine nicht erschlossene Front, die über ein Drittel der gesamten Straßenfront ausmacht, geminderte Erschließungsvorteile, wie sie das OVG Münster annimmt.

Nach der BS 2008 würde im Regelfall von dem beitragsfähigen Aufwand für die Fahrbahnerneuerung in Höhe von ca. 91.300 € ein Anteil von 30 vom Hundert auf die erschlossenen Grundstücke umgelegt werden, also ca. 27.400 €. Wenn man diesen Betrag zur Gesamtfrent der abzurechnenden Anlage ins Verhältnis setzt und hierbei den anteiligen Betrag nur für die erschlossenen Grundstücksfronten von rd. 376 m (592 m – 216 m) ermittelt, errechnet sich ein umlagefähiger Aufwand von ca. 17.400 €, der rd. 19 % des beitragsfähigen Aufwands ausmacht.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Straßenzug Freyastraße / Hindenburgstraße zwischen Eddastraße und Schwarzer Weg ist danach auf 19 vom Hundert festzusetzen.

Der umlagefähige Aufwand in Höhe von ca. 17.400 € wird auf 17 Grundstücke verteilt.